

Satzung über die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes - Brandwache - der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Spangenberg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg in ihrer Sitzung vom 28.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff und Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes

1. Der Brandsicherheitsdienst umfaßt die Überwachung der Einhaltung brandschutztechnischer Erfordernisse und Aufgaben bei Veranstaltungen, bei denen durch den Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann.
2. Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Brandsicherheitsdienst von der Betriebsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der vorgeschriebenen und vorhandenen Brandschutzeinrichtungen zu überzeugen. Der Brandsicherheitsdienst kann auch Anordnungen treffen, die zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Sicherung der Rettungswege oder Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück erforderlich sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Anfahrtswege für Feuerlösch-, Rettungs- und Hilfeleistungsfahrzeuge frei sind und daß die Ausgänge und Notausgänge gekennzeichnet und benutzbar sind.
3. Bei Ausbruch eines Brandes veranlaßt der Brandsicherheitsdienst die sofortige Alarmierung der Feuerwehr, gibt Anweisungen an die anwesenden Personen über ihr Verhalten nach Ausbruch eines Brandes und leitet erste Brandbekämpfungsmaßnahmen ein.
4. Der/Die dienstälteste Brandmeister/in oder Feuerwehrmann/-frau ist der/die Wachhabende. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherheitswache und für die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen verantwortlich. Der/Die Wachhabende teilt die Posten ein und unterrichtet sie, falls erforderlich, über besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung.
5. Bei einem gemeinsamen Rundgang vor Beginn der Veranstaltung sind, soweit vorhanden, Feuermeldeanlagen, Fernsprecher, Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen und die Notausgänge zu überprüfen. Bei der Besichtigung festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen oder von fachkundigem Personal beheben zu lassen. Treten bei der Beseitigung der Mängel größere Schwierigkeiten auf, die den Beginn der Veranstaltung verzögern, oder weigert sich der/die Veranstalter/in, schwerwiegende Mängel zu beheben, so ist sofort der/die Stadtbrandinspektor/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Leiter/in des Ordnungsamtes oder dessen Stellvertreter/in zu verständigen.
6. Die vom/von der Wachhabenden eingeteilten Sicherheitsposten arbeiten nach dessen/deren Weisung. Besondere Vorkommnisse sind dem/der Wachhabenden sofort zu melden. Die Sicherheitsposten dürfen den ihnen zugeteilten Bereich nicht ohne zwingenden Grund verlassen.
7. Nach Abschluß der Sicherheitswache hat der/die Wachhabende auf einem Vordruck eine Meldung über die geleistete Sicherheitswache zu erstatten.
8. Im Brandsicherheitsdienst dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr nach entsprechender Schulung eingesetzt werden.

- 2 -

§ 2

Veranstaltungen, bei denen grundsätzlich Brandsicherheitsdienst durchzuführen ist

1. Brandsicherheitsdienst ist bei nachstehenden Veranstaltungen grundsätzlich durchzuführen:

(A) Turnhallen

1. Veranstaltungen mit mehr als 300 Besuchern/innen,
2. Maskenbälle und sonstige Karnevalveranstaltungen,
3. Veranstaltungen, bei denen eine besondere Dekoration angebracht wird,
4. Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen Inneneinbauten vorgenommen werden.

(B) Sonstige Versammlungsstätten (Werks- oder Betriebshallen)

1. Festveranstaltungen,
 2. Veranstaltungen, bei denen eine besondere Dekoration angebracht wird,
 3. Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen Inneneinbauten vorgenommen werden.
2. Veranstaltungen nach Abs. 1, Unterabsatz A Nr. 3 und 4 und Unterabsatz B Nr. 2 und 3, bedürfen der vorherigen Abnahme durch den/die Kreisbrandinspektor/in bzw. Stadtbrandinspektor/in oder seinem/seiner Vertreter/in im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt. Hierbei wird festgelegt, ob und in welcher Form der Brandsicherheitsdienst durchzuführen ist.

§ 3

Anordnung von Brandsicherheitsdienst bei sonstigen Veranstaltungen

Das Ordnungsamt kann in Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in, im Verhinderungsfall mit seinem/seiner Stellvertreter/in, für sonstige, im § 2 nicht genannten Veranstaltungen in Versammlungsstätten und Zelten (z. B. Jubiläumstfeste, Zirkusveranstaltungen) sowie bei motorsportlichen Veranstaltungen Brandsicherheitsdienst anordnen.

§ 4

Dauer des Sicherheitsdienstes

Der Sicherheitsdienst beginnt eine halbe Stunde vor der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung. Die jeweils örtlich zuständige Einsatzabteilung wird spätestens freitags vor der Veranstaltung durch das Ordnungsamt unterrichtet.

§ 5

Stärke des Sicherheitsdienstes

Die Stärke des Sicherheitsdienstes wird im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandinspektor/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in vom Ordnungsamt festgelegt.

§ 6 Kosten des Sicherheitsdienstes

1. Für die Gestellung des Sicherheitsdienstes werden pro Feuerwehrmann/frau und Stunde DM 15,- (EURO 7,67) erhoben. Die Gebühren sind vom/von der Veranstalter/in im voraus an die Stadt Spangenberg zu entrichten.
2. Sollte der Sicherheitsdienst über die vom/von der Veranstalter/in angegebenen Zeiten hinausgehen, werden vom/von der Veranstalter/in die zusätzlich angefallenen Gebühren im nachhinein erhoben.
3. Außer den Gebühren hat der/die Veranstalter/in Sitzplätze in Stärke der Sicherheitswache zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Kostenüberweisungen an die Einsatzabteilungen

Die Stadt Spangenberg übergibt die eingegangenen Beträge an den/die Leiter/in der jeweiligen Einsatzabteilung.

§ 8 Sondervereinbarungen

Soweit örtliche Vereine und Organisationen Großveranstaltungen durchführen (Veranstaltungen über mehrere Tage), ist mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung gem. § 2 Abs. 2 zu verfahren.

§ 9 Verkehrsregelung im äußeren Bereich

1. Für die Verkehrsregelung zeichnet sich verantwortlich das Ordnungsamt der Stadt Spangenberg in Absprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei.
2. Der/Die Veranstalter/in hat die Verkehrsführung mit dem Ordnungsamt abzusprechen.
3. Notwendige Ausschilderungen sind durch das Ordnungsamt zu veranlassen.

§ 10 Sonstige Richtlinien

Das "Merkblatt zum Brandsicherheitsdienst" gemäß Erlaß des Hess. Ministerium des Innern vom 12. November 1985 zur Erleichterung der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG ist Bestandteil dieser Anweisung.

Die in dem Merkblatt näher erläuterten Vorschriften und Aufgaben zur Durchführung des Brandsicherheitsdienstes sind zu befolgen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.1997 außer Kraft.

Spangenberg, den 30.06.1999

Der Magistrat der
Stadt Spangenberg

Köbberling, Bürgermeister

Verteiler:

1. HNA, Lokalausgabe "Melsunger Allgemeine"
2. Spangenger Zeitung, Heimat-Nachrichten und Land & Leute zur Kenntnis
3. Stadtbrandinspektor u. sämtl. Wehrführer
4. Bekanntmachungskästen
5. Satzungsmappen
6. z.d.A.

Aufzuhängen am: 30.06.1999

Abzunehmen am: 30.07.1999